

Hundesteuersatzung der Stadt Stößen

in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 27.09.2006 folgende Hundesteuersatzung:

Letzte Änderung: am 30.03.2016 durch den Stadtrat der Stadt Stößen mit der 2. Änderungssatzung.

Inhalt:

- § 1 Allgemeine Einführung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerpflichtige
- § 4 Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht
- § 5 Steuerfestsetzung und Fälligkeit
- § 6 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 7 Steuerbefreiung
- § 8 Steuerermäßigung
- § 9 Voraussetzungen für Steuerermäßigung
- § 10 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 11 Billigkeitsregelungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Einführung

Die Hundesteuer ist eine Gemeindeabgabe, welche nach vorgeschriebenen Verfahrensgrundsätzen vom Halter eines Hundes erhoben wird. Die Hundesteuersatzung trägt den Bedürfnissen des Gemeinwesens nach angemessener Beteiligung der Hundehalter an der Minderung von Belastungen und Gefahrenpotential durch die Hundehaltung Rechnung. Sie ist gleichzeitig ein Reglement zur Steuerung der Anzahl der in der Gemeinde gehaltenen Hunde.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Stadt Stößen zu persönlichen Zwecken.
- (2) Hundehaltung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einer oder mehreren Personen zugeordnet ist.

§ 3
Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines über drei Monate alten Hundes.
- (2) Der Hundehalter ist der Besitzer eines Hundes.
- (3) Hundehalter und somit steuerpflichtig ist auch, wer einen Hund länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder ihn auf Probe oder zum Anlernen hält und nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie jeder für seinen Anteil und für die ganze Leistung als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist.
- (2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Quartals, in dem der Hund 3 Monate alt wird, unabhängig vom späteren Verwendungszweck des Tieres oder einem möglichen, schon feststehenden Abgabetermin des Tieres an einen anderen Halter.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verendet ist.
- (4) Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde, entsteht die Steuerpflicht am 1. des auf den Zuzugstermin folgenden Monats.
- (5) Bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Stößen, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug liegt.

§ 5
Steuerfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahresbetrag durch die Stadt Stößen festgesetzt. Die Zahlungsfristen werden in Abstimmung mit dem Steuerpflichtigen als Jahreszahlung oder Quartalszahlung festgelegt.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht erst während des Monats, wird die Hundesteuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Nach Entstehung der Steuerschuld ergeht ein schriftlicher Steuerbescheid. Darin kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt. Entfallen im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Voraussetzungen für die Er-

Hundesteuersatzung der Stadt Stößen

hebung der Hundesteuer oder ändert sich deren Höhe, wird der Bescheid von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert.

- (4) Die Steuer wird für Quartalszahler am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Steuer wird für Jahreszahler am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	70,00 €
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €
d) für den ersten Kampfhund	520,00 €
e) für den zweiten Kampfhund	620,00 €
f) für den dritten und jeden weiteren Kampfhund	620,00 €

Eine Mehrzahl von Hunden wird immer auf den jeweiligen Haushalt angerechnet.

- (2) Hunde, für die eine Befreiung von der Steuer besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung der Steuer gewährt wird, werden mitgerechnet.

- (3) Als Kampfhunde werden solche Hunde gewertet, bei denen nach ihrer besonderen genetischen Veranlagung, der Erziehung und/oder Charaktereigenschaft, die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Regelung sind jedenfalls:

- Bullterrier
- Pit-Bull-Terrier
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux Dogge
- Mastino Espaniol
- Staffordshire-Bull-Terrier
- Dogo Argentino
- Römischer Kampfhund
- Chinesischer Kampfhund
- Bandog
- Tosa Inu

und Kreuzungen dieser Rassen untereinander.

**§ 7
Steuerbefreiung**

Von der Zahlung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Halter von Hunden, die sich nicht länger als einen Monat in der Stadt Stößen aufhalten,
- b) Halter von Hunden, welche für berufliche Zwecke als anerkannte Diensthunde der Polizei, der Justizorgane, des Zolldienstes, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und des Roten Kreuzes,
- c) Halter von anerkannten Blindenhunden, welche durch ihre Schwerbehinderung auf Entscheidung der zuständigen Stellen einen solchen benötigen.
- d) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

**§ 8
Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Halters auf die Hälfte des Steuersatzes in § 6 zu ermäßigen:

- a) wenn das Tier die Jagdhundeprüfung mit Erfolg abgelegt hat und für die Ausübung der Jagd von einem berechtigten Jäger gehalten wird,
- b) zur Bewachung von Gebäuden, welche vom geschlossenen Ort bzw. vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind (steuerermäßigt wird ein Hund).

**§ 9
Voraussetzungen für die Befreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in welchem die Befreiung oder Ermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer nach § 6 erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und Steuerermäßigung ist weiterhin, dass der Hund nach Art und Größe oder der abgeschlossenen Ausbildung für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist.
- (3) Über die Gewährung der Befreiung oder Ermäßigung wird ein Bescheid erstellt. Die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Hundesteuersatzung der Stadt Stößen

- (4) Die Steuerermäßigung gilt für das Kalenderjahr und ist jährlich 14 Tage vor Beginn des neuen Jahres schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag und mit Bestätigung der dazu befugten zuständigen Stellen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden. Die Bestimmungen des Absatz (4) gelten entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung gelten jeweils nur für einen Hund. Für eine Steuerbefreiung und Steuerermäßigung liegen keine Voraussetzungen vor, wenn es sich bei dem zu versteuernden Hund um einen Kampfhund im Sinne des § 6 handelt.
- (7) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall bei der Stadt Stößen anzuzeigen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Stößen anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nach dem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, bei der Stadt Stößen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Stößen übergibt mit der Anmeldung des Hundes dem Hundehalter für jeden Hund eine Steuermarke.
- (4) Außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter die Hunde nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundemarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Stößen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke, wird dem Hundehalter kostenpflichtig eine neue Steuermarke zum Selbstkostenpreis von 3,00 € ausgehändigt.
- (5) Haushaltsvorstände sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Stößen auf Nachfrage über die im Haushalt lebenden Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Hundesteuersatzung der Stadt Stößen

- (6) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 6 (3) hält, hat diesen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt Stößen anzumelden.
- (7) Beauftragte der Stadt Stößen sind die Mitarbeiter des Ordnungsamtes und der Finanzverwaltung, Bereich Kasse/Steuern der Verwaltungsgemeinschaft. Die Stadt Stößen kann weitere Beauftragte festlegen. Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Entscheidung erfolgt nach der Lage des Einzelfalles.

§12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 10 Absatz 1 und 2 als Hundehalter einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet;
 - b) entgegen § 9 Absatz 7 als Hundehalter den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt;
 - c) entgegen § 10 Absatz 4 als Hundehalter einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt Stößen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt;
 - d) entgegen § 10 Absatz 5 als Haushaltsvorstand sowie als Hundehalter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
 - e) gegen die Meldepflicht für Kampfhunde nach § 10 Absatz 6 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§14
Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Stößen tritt am 01.11.2006 in Kraft.
Am gleichen Tag tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Stößen vom 28.09.1998, in der durch Artikel VI der EURO – Anpassungssatzung vom 04.12.2001 zuletzt geänderten Fassung, außer Kraft.

Ausgefertigt am 21.04.2016

gez. Horst Schubert
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung erfolgte am 22. November 2006 im Amtsblatt der VGem Wethautal, dem Heimatspiegel.

Geändert durch::

Die 1. Änderungssatzung am 07.05.2008, veröffentlicht am 18.06.2008 im Amtsblatt der VGem Wethautal, dem Heimatspiegel.

Die 2. Änderungssatzung am 30.03.2016, veröffentlicht am 11.05.2016 im Heimatspiegel.

Die Hundesteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.